

**Änderungstarifvertrag Nr. 1  
vom 16.12.2011 zum  
Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte im  
Jüdischen Krankenhaus Berlin  
TV – Ärzte/Jüdisches Krankenhaus  
vom 2. November 2009**

<b>Abschluss:</b>	<b>16.12.2011</b>
<b>Gültig ab:</b>	<b>01.01.2011</b>

**Änderungstarifvertrag Nr. 1  
vom 16.12.2011 zum  
Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im  
Jüdischen Krankenhaus Berlin  
TV – Ärzte/Jüdisches Krankenhaus  
vom 2. November 2009**

Zwischen

dem Jüdischen Krankenhaus Berlin  
einerseits

und

dem Marburger Bund  
– Landesbezirk Berlin-Brandenburg –,  
vertreten durch den Vorstand  
(weiterhin „Marburger Bund“)  
andererseits

wird Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Änderung des TV – Ärzte/Jüdisches Krankenhaus**

Der Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte im Jüdischen Krankenhaus Berlin (TV-Ärzte/Jüdisches Krankenhaus) vom 2. November 2009 wird wie folgt geändert:

**1. § 9 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) <sup>1</sup>Der Arzt ist verpflichtet, sich auf Anordnung des Arbeitgebers außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer vom Arbeitgeber bestimmten Stelle aufzuhalten, um im Bedarfsfall die Arbeit aufzunehmen (Bereitschaftsdienst). <sup>2</sup>Der Arbeitgeber darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit an-



fällt, erfahrungsgemäß aber die Arbeit ohne Arbeitsleistung überwiegt. <sup>3</sup>Innerhalb einer Woche (Montag bis Sonntag) dürfen durchschnittlich maximal zwei Bereitschaftsdienste angeordnet werden. <sup>4</sup>Im Jahresdurchschnitt sollen pro Arzt nicht mehr als 6 Dienste pro Monat abgeleistet werden. <sup>5</sup>Der Bereitschaftsdienst ist im arbeitsschutzrechtlichen Sinne Arbeitszeit; die Bemessung des Entgelts richtet sich nach § 9 Entgelttarifvertrag.“

2. § 10 a – Jahresarbeitszeitkonto wird neu eingefügt:

### „§ 10 a

#### Arbeitszeitkonto

- (1) Es wird ein Jahresarbeitszeitkonto eingerichtet, auf dem Zeitguthaben, die unter Berücksichtigung der Regelungen der Arbeitszeiten als Zeitguthaben oder Zeitschuld bestehen bleiben, aus Mehrarbeit und Überstunden gebucht werden.
- (2) Innerhalb des Jahresarbeitszeitkontos ist durch Festlegung von Höchst- und Mindestgrenzen (Ampelregelung), unter Berücksichtigung des höchstzulässigen Ausgleichszeitraumes von 12 Monaten, ein flexibler Ausgleich des Zeitguthabens grundsätzlich durch Freizeit zu gewähren.
- (3) <sup>1</sup>Die Höchst- und Mindestgrenzen sind in drei Phasen (Grüne Zone, Gelbe Zone, Rote Zone) festgelegt, und gelten in dem Ausgleichszeitraum als verbindlich. <sup>2</sup>In der ersten Phase (Grüne Zone) darf das positive oder negative Zeitguthaben 20 Stunden nicht überschreiten.  
In der zweiten Phase (Gelbe Zone) darf das positive oder negative Zeitguthaben 40 Stunden nicht überschreiten. Bei einem positiven oder negativen Zeitguthaben von über 20 Stunden bis zu 40 Stunden, haben der Arzt und der Dienstplanende verantwortlich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das Zeitguthaben in dem nächsten Planungszeitraum(Dienstplan) wieder in die Grüne Zone zurück zu führen.  
In der dritten Phase (Rote Zone) darf das positive oder negative Zeitguthaben die Obergrenze von 40 Stunden nicht überschreiten. Beträgt das positive oder negative Zeitguthaben mehr als 40 Stunden, haben der Arzt und der Dienstplanende verantwortlich entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um das Zeitguthaben unverzüglich wieder in die Grüne Zone zurück zuführen. Als unverzügliche Zurückführung gilt eine Zeitspanne von höchstens einem Monat.
- (4) Einzelheiten hierzu können durch Betriebsvereinbarung geregelt werden.

#### Protokollerklärung zu § 10 a:

1. Es wird klargestellt, dass das Jahresarbeitszeitkonto jeweils für ein Kalenderjahr vom Arbeitgeber eingerichtet und geführt wird. Als Ausgleichszeitraum gilt somit die Zeit vom 01.01.bis 31.12. des Kalenderjahres.
2. Das Jahresarbeitszeitkonto wird erstmals zum 01.01.2012 eingerichtet.
3. Das am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres bestehende positive Zeitguthaben wird im unmittelbaren Anschluss unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange in Freizeit ausgeglichen oder vergütet. Ansprüche aus dem Kalenderjahr 2011 sind bis



spätestens zum 31.03.2012 durch Freizeit auszugleichen oder zu vergüten. Das Arbeitszeitkonto des Angestellten wird damit ab dem 01.01. des Folgejahres mit Null Stunden neu eröffnet.

4. Ein negatives Zeitguthaben zum 31.12. eines jeweiligen Kalenderjahres wird in das nächst folgende Jahresarbeitszeitkonto übertragen, und ist zwingend in dem nächsten Planungszeitraum (Dienstplan) auszugleichen.
  5. Die festgelegten Obergrenzen in den drei Phasen gelten jeweils für den Gesamtbe- trachtungszeitraum von einem Jahr als absolute Werte.
  6. Zwischen den Tarifvertragsparteien besteht Einvernehmen darüber, dass die Ober- grenzen jeweils für die Periode des Ausgleichszeitraumes als vereinbart gelten. Ei- ne Modifizierung der Parameter dieser Regelung, ist zwischen den Tarifvertragspar- teien einvernehmlich möglich.
  7. Für Teilzeitbeschäftigte gelten die festgelegten Obergrenzen gleichermaßen.
3. § 20 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ärzte erhalten bei einer Leistung im Kalenderjahr von mindestens

150 Nachtarbeitsstunden	einen Arbeitstag
300 Nachtarbeitsstunden	zwei Arbeitstage
450 Nachtarbeitsstunden	drei Arbeitstage
600 Nachtarbeitsstunden	vier Arbeitstage

Zusatzurlaub im Kalenderjahr.

Der Zusatzurlaub kann ins nächste Jahr übertragen werden. Er ist bis spätestens 31. März des Folgejahres zu nehmen bzw. zu gewähren. Die Gewährung erfolgt im Kalenderjahr ohne Antrag durch den Arbeitgeber automatisch.“

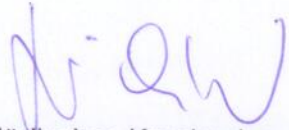
4. In § 22 Abs. 6 werden die Wörter „5 Tagen“ durch die Wörter „7 Tagen“ ersetzt.
5. In § 29 Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils das Datum „31.10.2010“ durch das Datum „31.03.2013“ ersetzt.

## § 2

### In-Kraft-Treten

- (1) <sup>1</sup>Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. <sup>2</sup>Es wird eine Laufzeit bis zum 31.03.2013 vereinbart.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31.03.2013

Berlin, 30.10.2012



Jüdisches Krankenhaus Berlin



Marburger Bund

Landesverband Berlin-Brandenburg

vertreten durch den Vorstand

(weiterhin „Marburger Bund“)